

triebsplan muß die zur Verhütung von Unfällen notwendigen Maßnahmen besonders berücksichtigen. Er ist von der Arbeitsschutzkommission und der betrieblichen Sicherheitsinspektion zu prüfen und nach deren Zustimmung von dem verantwortlichen Werksleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterzeichnen. Ein Stück des Planes wird von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion an die Arbeitsschutzinspektion zur Stellungnahme weitergegeben.

(3) Erheben die Technische Bezirks-Bergbauinspektion oder die Arbeitsschutzinspektion nicht binnen einem Monat nach Vorlegung des Betriebsplanes Einspruch gegen ihn, so gilt er als zugelassen.

(4) Der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion bleibt es vorbehalten, den Betriebsplan unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion unter Bedingungen zuzulassen oder einen Erörterungstermin mit der Werksleitung anzusetzen. Die Arbeitsschutzinspektion ist zu dem Termin hinzuzuziehen. Über das Ergebnis der Erörterung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Die in dieser Niederschrift festgelegten Bedingungen gelten dann als Zulassungsbedingungen für den Betriebsplan.

(5) Wird in diesem Erörterungstermin keine Einigung erzielt, so ist der Betriebsplan mit der Verhandlungsniederschrift und der Stellungnahme der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion an die Technische Bergbauinspektion weiterzuleiten, die über seine Zulassung nach Stellungnahme der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit entscheidet.

§ 4

Die beabsichtigte Einstellung eines Betriebes ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu melden. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Sicherung der Tagesoberfläche betriebsplanmäßig festzulegen.

3. Sicherung der Betriebsanlagen

§ 5

(1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb oder der Sicherheit der Werktätigen des Betriebes dienen, müssen dauernd in brauchbarem Zustande sein.

(2) Sofort nach Eintreffen am Arbeitsort haben sich die Arbeiter von dem einwandfreien Zustand des Arbeitsplatzes zu überzeugen.

§ 6

Wer eine Gefahr für Personen oder für den Betrieb oder Mängel an Betriebseinrichtungen wahrnimmt, hat das der nächst erreichbaren Aufsichtsperson oder einem Mitglied der Arbeitsschutzkommission zu melden. Gefährdete Personen müssen sofort gewarnt werden. Bei Schichtwechsel ist die Ablösung sowohl durch denjenigen, der die Gefahr oder die Mängel wahrgenommen hat, als auch durch die Aufsichtsperson oder deren Vertreter über die bestehende Gefahr oder die vorhandenen Mängel zu unterrichten.

4. Absperrung und Betreten der Werksanlagen

§ 7

(1) Die Tagesanlagen einschließlich der Werkplätze müssen gegen die Nachbargrundstücke abgesperrt sein; Das gilt auch für Tagebaue und brennende Halden.

(2) Bei aufgeschütteten Bergehalden sind an Straßen, Plätzen, Verkehrsanlagen usw. Sicherungsmaßnahmen gegen abrollende Bergstücke durch Mauern, Zäune, Gräben od. dgl. zu treffen.

(3) Die nicht unter ständiger Aufsicht stehenden Tagesöffnungen von Grubenbauen müssen zuverlässig abgedeckt und abgesperrt sein.

§ 8

(1) Unbefugte dürfen die Werksanlagen nicht betreten.

(2) Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzumachen.

§ 9

Betrunkene dürfen die Werksanlagen nicht betreten und dort auch nicht geduldet werden.

§ 10

Betriebsfremde dürfen die Werksanlagen nur betreten, wenn sie auf Grund eines von der zuständigen Stelle ausgestellten Ausweises hierzu berechtigt sind.

Abschnitt II. Schürf- und Untersuchungsarbeiten

1. Vornahme von Bohrungen

§ 11

(1) Bohrungen von über Tage zur Aufsuchung oder Untersuchung von Lagerstätten sind betriebsplanmäßig zu erfassen.

(2) Untertägige Bohrungen, insbesondere seigere Bohrungen, Schrägbohrungen und horizontale Bohrungen, bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

(3) Die elektrischen Einrichtungen für untertägige Bohranlagen müssen auf gasgefährdeten Bergwerksbetrieben schlagwettergeschützt sein.

§ 12

(1) Treten aus einem Bohrloch Gase oder gasreiche Öle in solcher Menge aus, daß es gefährlich wird weiterzuarbeiten, so ist das Bohrloch zu verschließen.

(2) An Bohrlöchern, die vermuten lassen, daß Erdöl oder Gase in Ausbrüchen austreten, darf nur unter Anwendung sicherer Absperrvorrichtungen gearbeitet werden.

(3) In der Nähe untertägiger Bohrstellen bei den in § 1 bezeichneten Lagerstätten müssen Feuerlöcher für Ölbrände vorhanden sein. Außerdem ist Löschsand bereitzuhalten.

§ 13

Aufgegebene Bohrlöcher sind zuverlässig zu verfüllen oder gegen das Auftreten von Gasen, Öl und